

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung

über die auf der Grundlage der monatlichen Erhebungen der Krankenkassen und der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse des Gesundheitsfonds festzustellende durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied

Vom 4. September 2026

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt gemäß § 71 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bekannt:

Die durchschnittliche Veränderungsrate für das Jahr 2027 beträgt

im gesamten Bundesgebiet: +3,42 %.

Die korrespondierende Zahl des Vorjahres wurde mit Bekanntmachung vom 9. September 2025 (BAnz AT 12.09.2025 B2) veröffentlicht.

Bonn, den 4. September 2026

60310#00005

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag
S. Gründer